

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den verwaltungstechnischen Abläufen in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz, Gartenkultur und Landespflege

Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/408-0
Fax.: 0871/408-1001
E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

2. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um den Vollzug der Naturschutz- und Artenschutzgesetze, insbesondere Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen (§ 7 BArtSchV, § 67 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 43 BNatSchG, Art 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 45 BNatSchG, Art. 31 und 34 BayNatSchG, Art. 39 BayNatSchG), Fördermaßnahmen im Bereich der Landschaftspflege (Art. 5 BayNatSchG), Verordnungs- und Unterschutzstellungsverfahren (Art. 51 BayNatSchG und §§ 26-29 BNatSchG), Ordnungswidrigkeitenverfahren (Art. 57 BayNatSchG, § 69 BNatSchG), Stellungnahmen im Rahmen der Fachstellenbeteiligung bei sonstigen Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) zu bewerkstelligen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. BayNatSchG, BArtSchV, Verordnungen nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, EG-Verordnung Nr. 338/97

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

-Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (z.B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt, Bezirk und Regierung von Niederbayern)
-Gemeinden
-Staatoberkasse
-Bay.Naturschutzfonds
- Notare
-Sonstige Beteiligte im Verfahren (zB. Naturschutzvereinigungen, Beauftragte)

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Anfragen bei ausländischen Behörden zur Überprüfung von ausländischen Artenschutzbescheinigungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landshut solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäfts- und Dienstordnung für das Landratsamt Landshut, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Das Landratsamt Landshut benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf Ausnahme oder Befreiung (§ 7 BArtSchV, § 67 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 43 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 45 BNatSchG, Art. 31 und 34 BayNatSchG, Art. 39 BayNatSchG), Fördermaßnahmen im Bereich der Landschaftspflege (Art. 5 BayNatSchG), Stellungnahmen im Rahmen der Fachstellenbeteiligung in sonstigen Genehmigungsverfahren entscheiden zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Im Rahmen der Ausübung des Art. 55 BayNatSchG sind Sie dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. |

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.